

Beitragsordnung

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Aktives Mitglied sind alle Vereinsmitglieder, welche Inhaber eines Fischereischeins sind, die Angelfischerei aktiv ausüben und kein jugendliches Mitglied sind.
2. Jugendliches Mitglied sind alle Vereinsmitglieder, welche Inhaber eines Fischereischeins sind, die Angelfischerei aktiv ausüben und die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.

§ 2 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 3 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, der Gebühr und der Umlagen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 15. Dezember eines jeden Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind durch die Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeiträge.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist am Ende eines jeden Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr zu entrichten. Wird ein Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so hat er trotzdem den kompletten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag soll durch Einzugsermächtigung zum 15. Dezember eines jeden Jahres abgebucht werden. Wird ein Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so wird der Mitgliedsbeitrag mit der Aufnahme in den Verein fällig.
- (4) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Mitgliedsbeiträge bis spätestens 15. Dezember auf das Vereinskonto. Wird ein Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so wird der Mitgliedsbeitrag mit der Aufnahme in den Verein fällig.
- (5) Die Mitglieder sind für eine ausreichende Deckung ihres Bankkontos, mit dem sie am Abbuchungsverfahren teilnehmen, bzw. zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet. Im anderen Fall werden dem Mitglied dem Verein entstandene Fremdgebühren der Banken/Kreditinstitute sowie weitere entstandene Kosten in Rechnung gestellt.
- (6) Die Mitgliedsbeiträge belaufen sich auf:

1. Aktive Mitglieder verpflichten sich zu einer Zahlung in Höhe von 25,- € je Kalenderjahr.
2. Jugendliche Mitglieder verpflichten sich zu einer Zahlung von 10,- € je Kalenderjahr.

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Mitgliedsbeitrag für den LAV Mecklenburg-Vorpommern e.V. Mitgliedsbeitrag für den DKAC-MV e.V. zusammen.

(7) Die Abrechnung und Ausgabe von Angelberechtigungen erfolgt unabhängig von den Mitgliedsbeiträgen regelmäßig einmal im Jahr.

(8) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend.

(9) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder beträgt 25,- € und ist bei Eintritt in den Verein auf das Vereinskonto zu entrichten. Für jugendliche Mitglieder entfällt die Aufnahmegebühr.

§ 6 Umlagen

Der Verein erhebt zurzeit keine Umlagen.

§ 7 Vereinskonto

Bank: Deutsche Skatbank

IBAN: DE62830654080004834283

BIC: GENODEF1SLR

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung wurde in der Gründungsversammlung am 14. September 2013 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Sebastian Schmidt, 1.Vorsitzender

René Gudat, Schatzmeister